

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Kurath Elektro + Telefon AG, nachfolgend „Unternehmer“ genannt

## Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Kurath Elektro + Telefon AG und ihren Kunden.

### 1. Angebotsgrundlagen

- 1.1. Massgebend für die Lieferung und die Ausführung von Montagearbeiten sind in folgender Reihenfolge:
  - a. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
  - b. Angebote
  - c. SIA Normen
  - d. Pläne und technische Angaben des Bestellers.
- 1.2. Anlagebeschriebe, Entwürfe, Modelle, Pläne, Zeichnungen und Berechnungen sind Eigentum des Unternehmers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Offerten dürfen ohne Genehmigung nicht kopiert oder als Ausschreibung verwendet werden.
- 1.3. Ein Auftrag wird üblicherweise schriftlich abgeschlossen. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig, eine mündliche Auftragserteilung ist für beide Parteien ebenfalls rechtsverbindlich.
- 1.4. Wo nicht ausdrücklich spezifiziert, ist der Unternehmer in der Fabrikatswahl frei.
- 1.5. Erfolgreiche Angebote können im Aufwand verrechnet werden.

### 2. Preise

- 2.1. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken.
- 2.2. Die Preise für Montagearbeiten verstehen sich inkl., Arbeitslöhne und Lieferungen der notwendigen Materialien bis zur Verwendungsstelle auf der Arbeitsstelle.

### 3. Eigentumsvorbehalt an gelieferten Produkten

- 3.1. Solange ein Kunde die gelieferten Produkte und Leistungen nicht vollständig bezahlt hat, befinden sich diese weiterhin im Eigentum des Unternehmers. Der Unternehmer kann die Herausgabe solcher Produkte verlangen, wenn die Zahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht geleistet wird. Mit dem Auftrag erteilt der Besteller dem Unternehmer das Recht, für Forderungen aus Lieferungen und Arbeiten den Eigentumsvorbehalt bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf dessen Kosten anzumelden.

### 4. Arbeitsbedingungen

- 4.1. Der Ablauf der Bauarbeiten muss für die Montage ein ungehindertes, zweckentsprechendes und kontinuierliches Arbeiten ermöglichen.
- 4.2. Der Besteller hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Montage ungehindert erfolgen kann. Andernfalls gehen die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten und Umtriebe zu Lasten des Bestellers.
- 4.3. Baustrom, Wasser, Gerüste, Lift- und Kranbenützung gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.4. Dem Unternehmer ist durch die Bauleitung in gegenseitiger Absprache ein abschliessbarer, trockener und gut beleuchteter Lager- und Arbeitsraum mit Netzsteckdose und guten Zubringermöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### 5. Zuschläge

- 5.1. Auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht und Sonntagsarbeit wird inkl. allfälliger Gebühren in Rechnung gestellt.
- 5.2. Erschwerende Umstände, die beim Einreichen des Angebotes nicht im Voraus ersehen werden konnten, teilt der Unternehmer dem Bauherrn sofort, nachdem sie festgestellt worden sind, mit den entsprechenden Mehrkosten mit.
- 5.3. Allfällige Mehrkosten für Reisezeit und Reisekosten, sowie ausfallende Arbeitszeit, verursacht durch lokale Feiertage sowie durch bauseits veranlasste, nicht vorhergesehene Unterbrechungen der Arbeiten, werden in Rechnung gestellt.
- 5.4. Bauseitige Apparatelieferung: Auspacken, Transport, Montage und Anschluss der nicht durch die Unternehmer gelieferten Apparate werden in Rechnung gestellt.
- 5.5. Muss der Unternehmer auf Anordnung der Bauleitung Anlageteile vorzeitig in Betrieb setzen, werden EW- Gebühren und allfällige weitere Umtriebe in Rechnung gestellt.

### 6. Versand

- 6.1. Bei Lieferung:

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Allfällige Verluste oder Schäden sind vom Empfänger feststellen zu lassen. Bei Autotransporten sind sie auf den Lieferscheinen zu vermerken und überdies dem Unternehmer sofort zu melden.
- 6.2. Restmaterialien bleiben bei Montagearbeiten Eigentum des Unternehmers.

### 7. Regiearbeiten

- 7.1. Sofern bei Regiearbeiten nichts anderes vereinbart wird, werden jeweils die zur Zeit der Ausführung gültigen Ansätze in Rechnung gestellt und verstehen sich rein netto ohne Skonto.
- 7.2. Material- und Apparatepreise gelten ab Lager. Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 7.3. Zuschläge für Spezialwerkzeuge, wie z.B. Schlagbohrmaschine, Mauerfräse, Elektrohammer, werden pro Betriebsstunde berechnet.

## **8. Fristen**

- 8.1 Liefer- und Montagetermine werden zwischen dem Unternehmer und dem Besteller im Einzelfall vereinbart.
- 8.2 Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt rechtzeitige Abklärung und Übergabe von allen technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung von Lieferfristen durch die Unterlieferanten und rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 8.3 Für unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt, wie z. B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Transportstörungen kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.
- 8.4 Es steht dem Unternehmer frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz ihrer Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.
- 8.5 Eine begründete, unverschuldete Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Besteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 8.6 Reklamationen für gestellte Forderungen, Beanstandungen von Dienstleistungen und Lieferungen werden nur innerhalb von 10 Tagen akzeptiert, gerechnet ab Inbetriebnahme bzw. Lieferdatum. Rücknahme von einzelnen Geräten oder Anlageteilen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung möglich.

## **9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Besondere Abmachungen vorbehalten, ist die Rechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Der Unternehmer kann dem Baufortschritt entsprechende Teil- resp. Akonto-Zahlungen verlangen.
- 9.2 Verzugszins von 5% ab Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist.
- 9.3 Mahnspesen: Zahlungserinnerung kostenlos / 2. Mahnung 20.00 Fr. / 3. Mahnung 30.00 Fr.

## **10. Garantie und Haftung**

- 10.1 Für Installationsarbeiten wird eine Verjährungsfrist, gemäss OR Art. 371, Abs. 1, ab Inbetriebnahme gewährt.
- 10.2 Für Fremdfabrikate gelten ausschliesslich die Garantie und Lieferverpflichtungen der Herstellerfirmen. Für Apparate, Geräte und Verschleisssteile wie Batterien, Akkus und Leuchtmittel gilt die Garantie des Herstellers bzw. der Lieferfirma.
- 10.3 Mängel die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf nicht einwandfreies Material oder fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden vom Unternehmer unentgeltlich behoben.
- 10.4 Für indirekte Schäden wird nicht gehaftet (z.B. Blitzschäden).
- 10.5 Bei unsachgemässer Behandlung der Anlageteile oder bei Einwirkung durch Drittpersonen erlischt die Garantie.
- 10.6 Für bauseitige Lieferungen wird jede Haftung abgelehnt.
- 10.7 Bei nicht vom Unternehmer konzipierten Anlagen, Schemas und Zeichnungen übernimmt der Unternehmer für das richtige Funktionieren weder Haftung noch Garantie.
- 10.8 Sind bei einer Installation Bohrungen, Durchbrüche oder Spitzarbeiten notwendig, so hat der Auftraggeber den Unternehmer die notwendigen aktuellen Pläne bzw. Informationen über vorhandene UP-Installationen zu geben. Für Schäden oder Folgeschäden, welche infolge fehlenden oder falschen Angaben entstehen, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.
- 10.9 Ist im Gebäude Asbest in irgendwelcher Form vorhanden, ist es Aufgabe des Kunden, den Unternehmer darauf hinzuweisen. Mehrkosten für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden. Für Probleme, welche im Zusammenhang mit Asbeststoffen entstehen, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

## **11. Verbindlichkeit**

- 11.1 Vorstehend aufgeführte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil dieses Angebotes.
- 11.2 Anders lautende Vereinbarungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

## **12. Gültigkeit der Offerte**

Die Offerte bleibt während 3 Monaten ab Ausstellungsdatum verbindlich. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 12 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages verbindlich. Nach Ablauf von 12 Monaten können diese zu den neuen Ansätzen verrechnet werden. Bei einer Teuerungsrechnung kommt die Methode des VSEI zur Anwendung

## **12. Gerichtsstand**

Für alle aus einem Vertragsverhältnis entstandenen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers.